

Nr. 6113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/43-Par1/92

Wien, 25. Mai 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

2703 IAB
1992 -05- 26
zu 2794 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2794/J-NR/92, betreffend Stellungnahme zur veränderten Auslegung der Teilungszahlenverordnung, die die Abgeordneten Mag. Karin PRAXMARER und Genossen am 9. April 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Hält das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die in der oben angesprochenen "Teilungsverordnung" festgesetzte Teilungsziffer im Bereich der Höheren Technischen Bundeslehranstalt generell ein?

Antwort:

Nach § 1 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung sind alle öffentlichen höheren Schulen, daher auch die Höheren technischen Lehranstalten, verpflichtet, diese Verordnung einzuhalten. Das gilt im besonderen auch für alle in der Verordnung genannten Teilungsziffern. Für Höhere technische Lehranstalten sind die jeweiligen Teilungsziffern bzw. Richtwerte in den folgenden Fächern zu beachten: Fremdsprachen (§ 6 (1) Z.1 lit.b); Konstruktionsübungen, Maschinschreiben, Stenotypie (§ 6 (1) Z. 2); Leibesübungen (§ 6 (1) Z.5); Werkstätte, praktische Bauarbeiten (§ 6 (1) Z. 9 lit a); Werkstätte, praktische Bauarbeiten, Laboratorium, Werkstättenlaboratorium bei besonderer Gefährdung oder besonderen pädagogischen Anforderungen (§ 6 (1) Z.9 lit c); Elektronische Datenverarbeitung (§ 6 (1) Z. 10); Konstruktionsübungen mit rechnergestützter Konstruktion (§ 6 (2) Z. 2).

- 2 -

2. Welche Anzahl von Gruppen werden auf der Grundlage dieser Teilungsziffer zur Zeit in diesem Schulsektor geführt?

Antwort:

Es ist nicht klar, welche Teilungsziffer in der Anfrage gemeint ist. Die Berücksichtigung aller möglichen Teilungsziffern (bzw. Richtwerte) würde eine Tabelle mit mehr als 100 Zeilen und 13 Spalten ergeben, wenn man nach den aktuellen Lehrplänen aufgliedert. (Wegen der Besonderheiten der einzelnen Lehrpläne wäre eine kummulative Nennung von Gruppenzahlen über alle Lehrpläne hinweg überhaupt nicht aussagekräftig). In diesem Zusammenhang sei auf den erheblichen Verwaltungsaufwand hingewiesen, der zur Ermittlung der gegenstands- und lehrplanbezogenen Gruppenanzahlen notwendig wäre, da die Auswertungen manuell erfolgen müßten.

3. Gibt es Überlegungen die Teilungsziffer zu ändern?

4. Wenn ja, wie schauen diese Änderungen im konkreten aus?

Antwort:

Es gibt derzeit keine konkreten Absichten, die Teilungsziffern zu ändern. Wie günstig die durch die Teilungsziffern und Richtwerte der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung geschaffenen Voraussetzungen für eine gute pädagogische Arbeit sind, wird deutlich, wenn man Vergleiche etwa mit Bedingungen an den Universitäten zieht, wo Gruppengrößen (in Übungen) von 30 und mehr keine Seltenheit sind.

- 3 -

5. Sehen Sie die Gefahren im Rahmen der Laborexperimente, wenn die Obergrenze für Gruppengrößen eingehalten werden und somit die Lehrkräfte durch die Schüleranzahl in ihrer Aufsichtspflicht beeinträchtigt sind?
6. Sehen Sie bei einer Einhaltung der Übergrenzen für Gruppengrößen den Lehr- und Lernerfolg im Laborunterricht gefährdet?

Antwort:

Wie schon vorher gesagt, sind in jenen Unterrichtsgegenständen, bei denen eine besondere Gefährdung oder besondere pädagogische Anforderungen bestehen, entsprechend niedrig angesetzte Gruppengrößen zwingend vorgeschrieben, nämlich der Richtwert 6 mit einer zulässigen Abweichung von 1 nach unten und 2 nach oben.

7. Sind Sie auch der Meinung, daß die politische Ausbildung im berufsbildenden Schulwesen, zunehmend zu einem "Vorzeigunterricht" verkommt und welche Gegenstrategie können Sie anbieten?

Antwort:

Von der Annahme ausgehend, daß es statt "politische" Ausbildung wohl "praktische" heißen müßte, möchte ich festhalten, daß im Werkstättenunterricht - einer alten Tradition folgend - nach dem Grundsatz der "produktiven Werkstätten" gearbeitet wird. Diese Zielsetzung ist auch die Ursache, daß die Ausstattungskosten im technischen Schulwesen beträchtlich sind, da eine den Gruppengrößen entsprechende Anzahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung gestellt wird, um ein selbständiges Arbeiten der Schüler sicherzustellen. Entsprechendes gilt auch für den Laborunterricht.

